



Betriebsbeauftragte für Abfall - neue Regelungen seit dem 01.06.2017

Stand: 15. August 2018

INHALTSÜBERSICHT

1	Bestellpflicht für einen Betriebsbeauftragten für Abfall	2
2	Form der Bestellung des Betriebsbeauftragten für Abfall	5
3	Anforderungen an den Betriebsbeauftragten für Abfall	5
3.1	Zuverlässigkeit	5
3.2	Fachkunde	6
3.3	Übergangsvorschriften	8
4	Aufgaben des Betriebsbeauftragten für Abfall	8
5	Pflichten des zur Bestellung Verpflichteten	10
6	Verantwortungsbereich des Betriebsbeauftragten für Abfall	10
7	Antragsmöglichkeiten	11
7.1	Antrag auf externen Abfallbeauftragten	11
7.2	Antrag auf Wahrnehmung der Aufgabe durch einen Abfallbeauftragten des Konzerns	12
7.3	Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten	12
7.4	Gebührenhinweis	13

1 BESTELLPFLICHT FÜR EINEN BETRIEBSBEAUFTRAGTEN FÜR ABFALL

Die Rechtsgrundlage für die Bestellpflicht eines Betriebsbeauftragten für Abfall (Abfallbeauftragter) liegt in § 59 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Dies betrifft sowohl Abfallerzeuger wie Entsorger.

Erfordernis eines Betriebsbeauftragten für Abfall lt. § 59 Abs. 1 KrWG

Einen Betriebsbeauftragten für Abfall unverzüglich zu bestellen haben

- Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 BImSchG
- Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen
- Betreiber ortsfester Sortier-, Verwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen
- Hersteller und Vertreiber, die Abfälle - freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung - zurücknehmen (§ 27 KrWG)
- Betreiber von Rücknahmesystemen und -stellen, an denen sich Besitzer im Sinne des § 27 KrWG beteiligen

sofern dies im Hinblick auf die Art oder Größe der Anlagen oder die Bedeutung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten erforderlich ist wegen der

- in den Anlagen anfallenden, verwerteten oder beseitigten Abfälle
- technischen Probleme der Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung oder
- Eignung der Produkte oder Erzeugnisse, bei oder nach bestimmungsgemäßer Verwendung Probleme hinsichtlich der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung hervorzurufen.

Abb. 1 Betriebsbeauftragter für Abfall nach § 59 KrWG

Der Zeitpunkt der Bestellung des Betriebsbeauftragten wurde mit Inkrafttreten des KrWG um das Wort „unverzüglich“ konkretisiert.

Das KrWG beinhaltet die Option, durch eine Rechtsverordnung näher zu regeln, welche Anlagen einen Betriebsbeauftragten zu stellen haben (§ 59 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Von dieser auch bereits im Abfallbeseitigungsgesetz von 1972 genannten Option hat der Gesetz- und Verordnungsgeber zuletzt 1977 Gebrauch gemacht.

In dieser Verordnung für Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeauftrV) ist geregelt, unter welchen Bedingungen ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen ist. Sie wurde nunmehr einer Novelle unterzogen, die zum 01.06.2017 in Kraft trat.

Die Begriffe „Betriebsbeauftragte für Abfall“ und „Abfallbeauftragte“ werden dabei synonym verwendet.

Erfordernis eines Betriebsbeauftragten für Abfall lt. § 2 AbfBeauftrV

Explizit hat der folgende Personenkreis gem. AbfBeauftrV einen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen

- Betreiber folgender Anlagen gemäß 4. BImSchV
 - Anlagen der Nummern 1 bis 7 und 9 bis 10, soweit in ihnen
 - > 100 t/a gefährliche Abfälle oder
 - > 2.000 t/a nicht gefährliche Abfälle anfallen
 - Anlagen der Nummer 8, für die in Spalte c die Verfahrensart G vorgesehen ist
- Betreiber von Deponien bis zur endgültigen Stilllegung
- Betreiber von Krankenhäusern und Kliniken, soweit > 2 t/a gefährliche Abfälle anfallen
- Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 5 (ab 100.000 Einwohnergleichwerten), soweit in ihnen Abfälle verwertet oder beseitigt werden
- Hersteller und Vertreiber von Verpackungen in folgenden Fällen
 - Rücknahme von mehr als 100 t/a Transportverpackungen
 - Rücknahme von Verkaufsverpackungen i. S. d. § 6 Abs. 1 VerpackV, die typischer Weise beim privaten Endverbraucher anfallen, im Rahmen einer Branchenlösung nach § 6 Abs. 2 VerpackV (es sei denn, die von ihnen beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt)
 - Rücknahme von mehr als 100 t Verkaufsverpackungen nach § 7 Abs. 1 und 2 VerpackV, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen
 - Rücknahme von mehr als 2 t/a Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter nach § 8 Abs. 1 VerpackV
- Hersteller und Vertreiber von Elektrogeräten in folgenden Fällen
 - Hersteller, die Elektrogeräte von anderen als privaten Nutzern zurücknehmen (es sei denn, die von ihnen beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt)
 - Vertreiber, die Elektrogeräte zurücknehmen
- Hersteller und Vertreiber von Batterien in folgenden Fällen
 - Hersteller und Vertreiber von Fahrzeug- und Industriebatterien (es sei denn, sie sind an ein freiwilliges Rücknahmesystem angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt)
- Hersteller und Vertreiber, die
 - > 2 t/a gefährliche Abfälle oder
 - > 100 t/a nicht gefährliche Abfällefreiwillig zurücknehmen
- Betreiber folgender Rücknahmesysteme
 - Betreiber von Rücknahmesystemen, die nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung Verkaufsverpackungen zurücknehmen
 - Betreiber herstellereigener Rücknahmesysteme, die Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 16 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) zurücknehmen
 - das Gemeinsame Rücknahmesystem, das Geräte-Altzellen nach § 6 Batteriegelgesetz (BattG) zurücknimmt
 - herstellereigene Rücknahmesysteme, die Geräte-Altzellen nach § 7 BattG zurücknehmen
 - Systeme, die Fahrzeug- und Industriebatterien freiwillig zurücknehmen

Abb. 2 Betriebsbeauftragter für Abfall nach AbfBeauftrV

Soweit auf die Anlagen nach der 4. BImSchV abgestellt wird, entspricht der Anlagenbegriff dem des BImSchG. Die Beurteilung des Erfordernisses eines Betriebsbeauftragten für Abfall erfolgt dabei anlagenscharf und nicht kumulativ. Hat ein Kunde z. B. zwei Anlagen, die jeweils unterhalb der in der AbfBeauftrV genannten Mengenschwellen liegen, so benötigt er auch dann keinen Betriebsbeauftragten für Abfall, wenn die beiden Anlagen in Summe die genannten Mengenschwellen erreichen, es sei denn es handelt sich um eine gemeinsame Anlage im Sinne des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV.

Sofern für ein Unternehmen, das bisher verpflichtet war, einen Abfallbeauftragten zu bestellen, diese Bestellpflicht nach der zum 01.06.2017 geänderten Regelung wegfällt, kann der zur Bestellung Verpflichtete die Bestellung widerrufen. Anderenfalls endet die Beauftragtenbestellung jedoch nicht automatisch. Ausnahme: In der Bestellung ist explizit geregelt, dass sie nur gilt, solange eine Bestellpflicht besteht.

Auch ein befristet beschäftigter Arbeitnehmer kann zum Abfallbeauftragten bestellt werden. Idealerweise ist die Bestellung zeitlich auf die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrages beschränkt.

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass

- auch andere Betreiber von Anlagen einen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen haben (§ 59 Abs. 2 KrWG)
- ein Verpflichteter für eine Anlage mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall zu bestellen hat (§ 3 AbfBeauftrV)

Wenn von einem zur Bestellung Verpflichteten mehrere Anlagen, Betriebe, Rücknahmesysteme oder Rücknahmestellen betrieben werden, kann dieser auch einen gemeinsamen betriebsangehörigen Beauftragten für Abfall bestellen (§ 4 AbfBeauftrV). Voraussetzung ist, dass hierdurch die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben des Abfallbeauftragten (vgl. Ziffer 4) nicht beeinträchtigt wird.

Sind in einem Unternehmen auch ein Immissionsschutzbeauftragter (vgl. § 53 BImSchG) und / oder ein Gewässerschutzbeauftragter (vgl. § 54 WHG) bestellt, so können die Aufgaben des Abfallbeauftragten von diesen / diesem mit wahrgenommen werden (vgl. § 59 Abs. 3 KrWG).

Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Einzelfall Erleichterungen zulassen. Näheres hierzu siehe Ziffer 7.

Das nicht oder nicht rechtzeitige Bestellen eines Abfallbeauftragten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 69 Abs. 2 Nr. 14 KrWG).

2 FORM DER BESTELLUNG DES BETRIEBSBEAUFTRAGTEN FÜR ABFALL

Der Betriebsbeauftragte für Abfall ist schriftlich zu bestellen und die ihm obliegenden Aufgaben sind genau zu bezeichnen (§ 60 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 55 BImSchG). Der zuständigen Behörde ist die Bestellung unter Angabe aller wesentlichen Daten anzuzeigen (§ 60 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 55 BImSchG).

<p style="text-align: center;">Wesentliche Angaben zur Anzeige des Abfallbeauftragten bei der Behörde</p> <ul style="list-style-type: none">• Name und Sitz des Unternehmens• Grundlage der Bestellpflicht• Name des neuen und ggf. des alten Abfallbeauftragten• Qualifikation des Abfallbeauftragten, ggf. mit Nachweis• Zuständigkeitsbereich des Abfallbeauftragten• sonstige Aufgaben des Abfallbeauftragten (Organigramm) - Verantwortungsbereiche zwischen Linien- und Stabsfunktion• Gültigkeit der Bestellung

Abb. 3 Wesentliche Angaben zur Anzeige des Abfallbeauftragten bei der Behörde

3 ANFORDERUNGEN AN DEN BETRIEBSBEAUFTRAGTEN FÜR ABFALL

Die Anforderungen, die an den Betriebsbeauftragten für Abfall gestellt werden, ergeben sich aus den §§ 8 bis 10 AbfBeauftrV.

3.1 ZUVERLÄSSIGKEIT

Zuverlässig ist, wer auf Grund

- seiner persönlichen Eigenschaften
- seines Verhaltens und
- seiner Fähigkeiten

zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben geeignet ist (§ 8 Abs. 1 AbfBeauftrV).

Regelbeispiele für das Nicht-Vorliegen der Zuverlässigkeit können § 8 Abs. 2 AbfBeauftrV entnommen werden. Hervorzuheben ist hier, dass die erforderliche Zuverlässigkeit regelmäßig nicht gegeben ist, wenn der Abfallbeauftragte innerhalb der letzten fünf Jahre wegen Verletzung bestimmter Vorschriften (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis e AbfBeauftrV) mit einer Geldbuße von mehr als 500 € belegt oder zu einer Strafe verurteilt worden ist. Selbiges gilt im Fall des wiederholten und grob pflichtwidrigen Verstoßes gegen diese Vorschriften. Die Regelung erfolgt in Anlehnung an die Regelungen zur Zuverlässigkeit von Immissionschutz- und Störfallbeauftragten und entspricht gleichzeitig der Regelung zur Zuverlässigkeit von Sachverständigen nach der EfbV.

3.2 FACHKUNDE

Die Anforderungen an den Fachkundenachweis sind festgelegt in § 9 AbfBeauftrV (vgl. § 9 EfbV sowie §§ 4 und 5 AbfAEV und § 7 der 5. BImSchV).

Fachkundenachweis für Betriebsbeauftragte für Abfall

Die Fachkunde des Abfallbeauftragten ist gegeben, wenn dieser

- Hochschul- oder Fachhochschulabschluss,
- kaufmännische, technische oder sonstige Fachschul- oder Berufsausbildung oder
- Qualifikation als Meister

auf einem zum jeweiligen Unternehmen korrespondierenden Fachgebiet vorweisen kann und

- Kenntnisse erworben hat aus einjähriger praktischer Tätigkeit über das jeweilige Unternehmen oder ein vergleichbares, über die Vermeidung und Bewirtschaftung der dort anfallenden Abfälle sowie über die hergestellten Erzeugnisse

und

- eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem oder mehreren behördlich anerkannten Lehrgängen nach AbfBeauftrV vorlegt

(§ 9 Abs. 1 AbfBeauftrV)

Abb. 4 Fachkundenachweis für Betriebsbeauftragte für Abfall

Der Abfallbeauftragte muss sich mindestens alle zwei Jahre durch Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang fortbilden. Dies hat der zur Bestellung Verpflichtete sicherzustellen (§ 9 Abs. 2 AbfBeauftrV).

Der Abfallbeauftragte hat dem zur Bestellung Verpflichteten die Fachkundevoraussetzungen bei seiner erstmaligen Bestellung sowie im Rahmen von Überprüfungen vorzulegen. Die Vorlage der Fachkundenachweise bei der zuständigen Behörde ist nur auf Verlangen erforderlich (§ 9 Abs. 3 AbfBeauftrV).

Lehrgangsinhalte bzgl. Fachkunde für Betriebsbeauftragte für Abfall

Die Betriebsbeauftragten für Abfall sollen durch Lehrgänge Grundkenntnisse in folgenden Bereichen erlangen (Anlage zur AbfBeauftrV):

- Kenntnisse des Abfallrechts und der Abfalltechnik
 - Kreislaufwirtschaftsgesetz, u. a. Anwendungsbereich, Abfallhierarchie, ...
 - Rechtsverordnungen zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, u. a. AbfBeauftrV, NachwV, ...
 - weitere abfallrechtliche Gesetze, insb. ElektroG und BattG
 - Recht der Abfallverbringung
 - sonstige rechtliche Grundlagen, u. a. aus dem EU-Recht, inter- und supranationalen Übereinkommen, Landesrecht, Satzungsrecht, Verwaltungsvorschriften, ...
 - Verhältnis vom Abfallrecht zu anderen Rechtsgebieten, u. a. Baurecht, Immissionsschutzrecht, Chemikalienrecht, Wasserrecht, Bodenschutzrecht, Seuchen- und Hygienerecht
 - weitere Vorschriften, u. a. betriebliche Haftung, Arbeitsschutz
 - betriebliche Risiken und einschlägige Versicherungen
 - Bezüge zum Güterkraftverkehrs- und Gefahrgutrecht
 - Art und Beschaffenheit von gefährlichen Abfällen
 - schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können, und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung und Beseitigung
 - Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen unter Berücksichtigung des Stands der Technik
- Kenntnisse über Pflichten und Rechte des Abfallbeauftragten
 - Kontrolle der Einhaltung rechtlicher Vorschriften
 - Information der Betriebsangehörigen
 - Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen und Vorschlagswesen
 - jährlicher, schriftlicher Bericht
 - Optimierungspotenziale bei Abfällen
 - Rechte des Abfallbeauftragten
 - Verfahren zur Bestellung des Abfallbeauftragten

Abb. 5 Lehrgangsinhalte bzgl. Fachkunde für Betriebsbeauftragte für Abfall

3.3 ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Betriebsbeauftragte für Abfall, die vor dem 01.06.2017 bereits bestellt wurden, müssen die Fachkundeanforderungen (vgl. § 9 AbfBeauftrV) nicht nachweisen. Sie sind jedoch zur Lehrgangsteilnahme bis spätestens 01.06.2019 verpflichtet (§ 10 Abs. 1 AbfBeauftrV).

Auch Betriebsbeauftragte für Abfall, die ab dem 01.06.2017 erstmals bestellt werden, sind zur Lehrgangsteilnahme bis spätestens 01.06.2019 verpflichtet (§ 10 Abs. 2 AbfBeauftrV).

4 AUFGABEN DES BETRIEBSBEAUFTRAGTEN FÜR ABFALL

Der Betriebsbeauftragte für Abfall hat im Unternehmen eine besondere Rolle. Er überwacht das abfallwirtschaftliche Handeln des Unternehmens und berät den Betreiber in allen Angelegenheiten der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung. Zudem informiert er auch die Betriebsangehörigen und ist damit ein wichtiger „Multiplikator“ für abfallrechtliche Bestimmungen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

Auf Grund der weiten Definition der Begrifflichkeiten auf betriebliche und externe Entsorgungsschritte umfasst seine Tätigkeit alle abfallrelevanten Maßnahmen. Der Betriebsbeauftragte hat somit die gesamte Entsorgungskette zu überwachen. Dies gilt auch, wenn sich die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten aus dem Umgang mit bestimmten Abfällen (z. B. Transportverpackungen oder Industriebatterien) ergibt.

Die Aufgabe des Betriebsbeauftragten kann dabei als abfallwirtschaftliche Eigenkontrolle beschrieben werden. Insofern stellt der Betriebsbeauftragte für Abfall sozusagen das Gegenstück zur staatlichen Überwachung dar.

Die konkreten Berechtigungen und Pflichten des Betriebsbeauftragten für Abfall sind dabei sehr umfangreich (§ 60 Abs. 1 Satz 2 KrWG).

Berechtigungen und Pflichten des Betriebsbeauftragten für Abfall

- Überwachung
 - des innerbetrieblichen Abfallstroms von der Entstehung oder Anlieferung bis zur Entsorgung
 - der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, insb. durch regelmäßige Kontrollen
- Vortragsrecht sowie jährlicher, schriftlicher Bericht an den Anlagenbetreiber
 - über festgestellte Mängel
 - über getroffene und beabsichtigte Maßnahmen
- Information der Betriebsangehörigen
 - über mögliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch die Abfälle oder die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten im Betrieb
 - über mögliche Maßnahmen zur Verhinderung dieser Beeinträchtigungen
- Beratung des Unternehmers und der Betriebsangehörigen
 - über alle Angelegenheiten der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung
 - über Vorschläge und Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel
- Beratung, Motivation und Initiativfunktion
 - Mitarbeit bei Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren und Erzeugnisse
 - Begutachtung und Mitwirkung bei der Entwicklung und Einführung von Verfahren und Erzeugnissen
- bei Abfallentsorgungsanlagen
 - Hinwirkung auf die Verbesserung der Verfahren

Abb. 6 Berechtigungen und Pflichten des Betriebsbeauftragten für Abfall

Der Jahresbericht des Betriebsbeauftragten bekommt durch seine schriftliche Form großes Gewicht. Er muss dabei die Überwachung über die betriebliche Einflussosphäre hinaus bis zum Eintritt des finalen Entsorgungserfolges widerspiegeln.

5 PFLICHTEN DES ZUR BESTELLUNG VERPFLICHTETEN

Die Pflichten desjenigen, der einen Abfallbeauftragten bestellen muss, sind analog der Pflichten desjenigen, der einen Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz bestellen muss (§ 60 Abs. 3 KrWG i. V. m. §§ 55 bis 58 BImSchG).

Pflichten des zur Bestellung Verpflichteten bzgl. des Abfallbeauftragten

- schriftliche Bestellung des Abfallbeauftragten und genaue Bezeichnung seiner Aufgaben
- unverzügliche Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde
- Information des Betriebs- / Personalrats
- Prüfpflicht bzgl. Bestellungserfordernis der Fachkunde und Zuverlässigkeit
- Sicherstellung der Fortbildung
- Koordinationspflicht bei mehreren Betriebsbeauftragten
- Unterstützungspflicht bei Wahrnehmung der Aufgaben
- Sicherstellung der Beteiligung des Abfallbeauftragten bei Entscheidungen über Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie Investitionsentscheidungen
- Sicherstellung des Vortragsrechts gegenüber der Unternehmensleitung
- Benachteiligungsverbot und Kündigungsschutz bei innerbetrieblichen Abfallbeauftragten

Abb. 7 Pflichten des zur Bestellung Verpflichteten bzgl. des Abfallbeauftragten

6 VERANTWORTUNGSBEREICH DES BETRIEBSBEAUFTRAGTEN FÜR ABFALL

Speziell auf den Abfallbeauftragten zugeschnittene Straftatbestände existieren nicht. Wegen des Fehlens eigener Weisungs- und Entscheidungskompetenz wird ein Betriebsbeauftragter in Erfüllung seiner Funktion regelmäßig auch keine strafrechtlichen Sonder- und Allgemeindelikte als Täter verwirklichen.

Eine Ausnahme besteht hier allerdings, sofern ihm im Rahmen der Betriebsorganisation auch verantwortliche innerbetriebliche Leitungsaufgaben (Entscheidungs- und Anordnungsbefugnisse) z. B. hinsichtlich Produktionssteuerung und / oder Entsorgung von Abfall übertragen wurden.

Der Betriebsbeauftragte für Abfall hat keine Anzeigepflicht bzgl. abfallrechtlicher Verstöße gegenüber der Abfall- oder der Strafverfolgungsbehörde. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass Verstöße gegen die betrieblichen Verschwiegenheitspflichten gravierende arbeitsrechtliche Folgen haben können.

Gegenüber der Abfallbehörde hat der Betriebsbeauftragte für Abfall keine Pflichten, d. h. Adressat von Berichten und Anregungen ist ausschließlich die Geschäftsführung oder der Vorstand.

7 ANTRAGSMÖGLICHKEITEN

Falls der zur Bestellung Verpflichtete keinen eigenen Abfallbeauftragten bestellen möchte oder zur Bestellung nicht in der Lage ist, sind bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abweichende Regelungen möglich. Es ist notwendig, hierzu einen Antrag bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Beantragt werden können die

- Bestellung eines nicht betriebsangehörigen (externen) Abfallbeauftragten (§ 5 AbfBeauftrV)
- Wahrnehmung der Aufgabe durch einen Abfallbeauftragten des Konzerns (§ 6 AbfBeauftrV)
- Befreiung von der Pflicht, einen Abfallbeauftragten zu bestellen (§ 7 AbfBeauftrV).

7.1 ANTRAG AUF EXTERNEN ABFALLBEAUFTRAGTEN

Der zur Bestellung Verpflichtete kann beantragen, dass ein oder mehrere externe (nicht betriebsangehörige) Abfallbeauftragte bestellt werden (§ 5 AbfBeauftrV).

Folgende Unterlagen sind hierfür vorzulegen:

- 1) Formloser Antrag
- 2) Fachkundenachweis(e) (vgl. § 9 AbfBeauftrV)
 - a) Nachweis der beruflichen Qualifikation
 - b) Nachweis über die einjährige praktische Tätigkeit
 - c) Bescheinigung über die Teilnahme an dem zuletzt besuchten anerkannten Lehrgang für Abfallbeauftragte
- 3) personenbezogene Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als sechs Monate) als Nachweis der Zuverlässigkeit (vgl. § 8 AbfBeauftrV)

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit kann die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses gefordert werden. Wird dieses nicht vorgelegt, kann der Antrag abgelehnt werden, soweit die Zuverlässigkeit nicht anderweitig geprüft werden kann.

7.2 ANTRAG AUF WAHRNEHMUNG DER AUFGABE DURCH EINEN ABFALLBEAUFTRAGTEN DES KONZERNS

Wenn die Anlage, der Betrieb eines Besitzers i. S. d. § 27 KrWG, das Rücknahmesystem oder die Rücknahmestelle eines zur Bestellung Verpflichteten Teil eines Konzerns ist, kann er beantragen, dass die Aufgabe des Abfallbeauftragten durch einen für einen Konzernbereich bestellten Abfallbeauftragten wahrgenommen wird (§ 6 AbfBeauftrV).

Folgende Unterlagen sind hierfür vorzulegen:

- 1) Formloser Antrag
- 2) Fachkundenachweis(e) (vgl. § 9 AbfBeauftrV)
 - a) Nachweis der beruflichen Qualifikation
 - b) Nachweis über die einjährige praktische Tätigkeit
 - c) Bescheinigung über die Teilnahme an dem zuletzt besuchten anerkannten Lehrgang für Abfallbeauftragte
- 3) personenbezogene Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als sechs Monate) als Nachweis der Zuverlässigkeit (vgl. § 8 AbfBeauftrV)

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit kann die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses gefordert werden. Wird dieses nicht vorgelegt, kann der Antrag abgelehnt werden, soweit die Zuverlässigkeit nicht anderweitig geprüft werden kann.

7.3 ANTRAG AUF BEFREIUNG VON DER PFLICHT ZUR BESTELLUNG EINES ABFALLBEAUFTRAGTEN

Es ist in begründeten Einzelfällen möglich, sich auf Antrag von der Pflicht der Bestellung eines Abfallbeauftragten befreien zu lassen (§ 7 AbfBeauftrV). Die Behörde entscheidet, ob die Bestellung im Hinblick auf die Größe der Anlage, des Rücknahmesystems oder der Rücknahmestelle oder auf die Art und Menge der entstehenden, anzuliefernden oder zurückzunehmenden Abfälle erforderlich ist.

Ein derartiger Antrag ist formlos schriftlich einzureichen.

In diesem Antrag ist ausführlich darzustellen, warum im konkreten Einzelfall die Bestellung eines Abfallbeauftragten nicht erforderlich ist. Die folgenden Fragen geben Anhaltspunkte dafür, welche Gesichtspunkte hier relevant sein können:

- Wie groß ist Ihre Betriebs- / Verkaufsfläche?
- Welche Abfälle fallen an bzw. werden zurückgenommen, in welchen jährlichen Mengen?
- Werden Belege über die Annahme und Abgabe der Abfälle / Altgeräte geführt (Rechnungen, Lieferscheine o. ä.) und bestehen mit den Abnehmern Verträge?

- Wurde die Möglichkeit geprüft, einen externen Betriebsbeauftragten zu bestellen?
Warum soll hiervon kein Gebrauch gemacht werden?

7.4 GEBÜHRENHINWEIS

Die Bearbeitung eines der genannten Anträge ist kostenpflichtig.